

## **BGer 5F\_3/2026 vom 12. März 2026**

Bundesgericht, 2026-03-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5F\\_3\\_2026](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5F_3_2026)

FR: TF 5F\_3/2026 du 12 mars 2026

IT: TF 5F\_3/2026 del 12 marzo 2026

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Ein bundesgerichtliches Urteil kann auf Gesuch hin aus einem der in Art. 121 ff. BGG abschliessend genannten Gründe in Revision gezogen werden, wobei der Revisionsgrund in der Gesuchsbegründung in gedrängter Form darzulegen ist ( Art. 42 Abs. 2 BGG ). Die Revision dient nicht dazu, die Rechtslage erneut zu diskutieren und inhaltlich eine Wiedererwägung des ergangenen bundesgerichtlichen Urteils zu verlangen (vgl. zum Ganzen statt vieler: Urteil 5F\_36/2022 vom 29. November 2022 E. 3 m.w.H.).

#### **E. 2**

Die Gesuchstellerin beruft sich auf den Revisionsgrund von Art. 121 lit. d BGG . Soweit sie geltend macht, das Bundesgericht habe verschiedene Tatsachen übersehen und es widerspreche jeglichem gesundem Menschenverstand, dass sie ihrer Schwester durch Anerkennung eines viel zu tiefen Anrechnungswertes eine Schenkung von insgesamt über Fr. 300'000.-- hätte machen wollen, kann von vornherein nicht der angesprochene Revisionsgrund zur Debatte stehen, da im kantonalen Verfahren keine Tatsachenfragen zur Debatte standen, sondern das Bezirksgericht Dielsdorf mit einer rechtlichen Erwägung auf die Klage der Gesuchstellerin nicht eintrat, indem es zur Begründung angeführt hat, über die Teilung des Nachlasses und den Anrechnungswert für das Grundstück D.\_\_\_\_\_ liege ein rechtskräftiges Urteil vor.

Nichts ableiten kann die Gesuchstellerin sodann aus ihrer Behauptung, das den Nichteintretensbeschluss des Bezirksgerichts bestätigende obergerichtliche Urteil vom 10. Juni 2025 entspreche keinem rechtskräftigen Entscheid über das Vorliegen einer res iudicata, indem das Obergericht gerade nicht geprüft habe, ob eine solche vorliege. Nicht nur steht dies ausserhalb des Revisionskontextes, sondern der obergerichtliche Entscheid enthielt ohnehin dahingehende Erwägungen, indem das Obergericht in E. 4.3 diesbezüglich "zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen" auf die in E. 4.1 wiedergegebene Begründung des Bezirksgerichts verwiesen hat, wonach das Teilungsurteil vom 8. Dezember 2022 am 27. März 2023 in Rechtskraft erwachsen sei, und es damit die betreffende Begründung bestätigt hat.

Am Gesagten ändert sodann - abgesehen davon, dass auch dies ausserhalb eines möglichen Revisionsgegenstandes liegt - die zu ihrer vorangegangenen Behauptung in logischem Widerspruch stehende Aussage der Gesuchstellerin nichts, das Obergericht hätte gar nicht von sich aus entscheiden dürfen, ob das Teilungsurteil rechtskräftig sei, denn es sei ein Spruchkörper und kein Interessenvertreter.

An der Sache vorbei geht schliesslich das (ebenfalls ausserhalb eines potenziellen Revisionsgegenstandes stehende) Vorbringen der Gesuchstellerin, ihr werde das Klagerecht verweigert. Sie war Partei des Erbteilungsprozesses und konnte dabei alle Verfahrensrechte

ausüben sowie Rechtsmittel ergreifen. Dass sie nicht ein zweites Mal mit der gleichen Sache an das Gericht gelangen kann, liegt im Wesen der materiellen Rechtskraft.

**E. 3**

Nach dem Gesagten ist das Revisionsgesuch abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

**E. 4**

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.